



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

Veröffentlicht am 15.04.2021

---



**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Kuhstedt**  
**Antragsteller: PNE AG**  
**Bekanntgabe der Genehmigung**  
**Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kuhstedt.

Die Genehmigung vom 29.03.2021, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung und ihre Begründung können vom Tage nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Außerdem kann die Genehmigung vom Tage nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6 zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im UVP-Portal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die u.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden. Die DE-Mail Adresse für die Landkreisverwaltung lautet: [info@lk-row.de-mail.de](mailto:info@lk-row.de-mail.de)

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/21330-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 12.04.2021  
Der Landrat

**Anlage: Tenor der Genehmigung****Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG  
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 4 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 4 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158
  - Nabhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
  - Leistung: je 5,5 MW, insgesamt also 22 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe [müNN]	ETRS-89/UTM Koordinaten		
				Zone	RW	HW
1	Kuhstedt, Fl. 16, Flst. 5, 6	29,11	229,01	32	495317	5915915
2	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 15, 16, 17	25,1	225,00	32	496364	5916997
3	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 20, 21/3	25,54	225,44	32	496721	5917309
4	Kuhstedt, Fl. 11, Flst. 112/1, 119/1, 122/2, 123/1, 124/1	28,88	228,78	32	496451	5916560

- Maximaler Schalleistungspegel: 107,7 dB (A)
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode NO 106	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.  
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im Jahr 2022 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BImSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**SOFORTIGE VOLLZIEHUNG**

Auf Ihren Antrag vom 04.11.2020 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S. Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung an.

## **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.